

# RS OGH 2007/11/22 8ObA65/07b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.2007

## Norm

GehG §15

UG 2002 §126 Abs4

VBG §22

## Rechtssatz

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der hier sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 15 Abs 6 GehG (§ 22 VBG) ist der Dienstgeber jedenfalls zum Widerruf der Pauschalierung bzw zum Übergang auf Einzelverrechnung berechtigt. Soweit allerdings der Dienstgeber unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs 6 GehG seine Möglichkeit, die Überstundenpauschalierung einseitig zu ändern, zu beseitigen oder auf Einzelverrechnung umzustellen wahren will, bleibt ihm die Möglichkeit unbenommen, im Zusammenhang mit der, letztlich eine vertragliche Vereinbarung darstellenden „Gewährung der Überstundenpauschalierung“ einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt abzugeben.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 65/07b  
Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 ObA 65/07b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122931

## Dokumentnummer

JJR\_20071122\_OGH0002\_008OBA00065\_07B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)